

Journal

Dip.-Kfm.,
Steuerberater
 Paul-Gerhardt-Allee 54 · 81245 München
 FON : 0 89 / 82 92 76-0
 FAX : 0 89 / 82 92 76-20
 MAIL : office@RW-Steuerberater.de
 NET : www.RW-Steuerberater.de

Freier Mitarbeiter : Rudolf Röbbek
 Steuerberater
 Kooperation : Beatrix Fuchs, Dipl.-Kffr., Steuerberater

WEITERE BERATUNGSSTELLE:
 Mathias-Duschl-Str. 7g · 82140 Olching



Kleine Geschäfte haben es in Zukunft leichter. Sie müssen keine Bilanz mehr erstellen.

Bilanzrecht

Die große Bilanzrechtsreform

Ende Mai dieses Jahres wurde im Bundesrat die größte Bilanzrechtsreform seit Mitte der 80er Jahre beschlossen. Sie soll das deutsche Bilanzrecht zu einer im internationalen Vergleich vollwertigen und kostengünstigen Alternative machen. Wir haben die wichtigsten Neuerungen kurz zusammengefasst.

Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) bringt Vereinfachungen vor allem für kleinere Betriebe, Händler und Gewerbetreibende. Rückwirkend werden etwa Kaufleute bereits ab 31.12.2007 von der Pflicht zur Bilanzerstellung befreit, soweit sie in zwei aufeinander folgenden Jahren Umsätze von nicht mehr als 500.000 € und einen Jahresüberschuss von nicht mehr als 50.000 € aufweisen.

Schwellenwerte steigen

Die Intensität und der Umfang von offen-

zulegenden Zahlen bei Kapitalgesellschaften sind von der Größe des Betriebs abhängig. Ebenso die Prüfungspflicht, die erst ab mittelgroßen Firmen gilt. Die Schwellenwerte für Umsatz und Bilanzsumme werden ab 31.12.2007 um 20 % erhöht (vgl. Kasten).

Neuerungen 2010

Die übrigen Änderungen gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Die wichtigsten im Überblick:

- ▣ Entgeltlich erworbener Firmenwert muss aktiviert und auf die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.
- ▣ Selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter, wie beispielsweise die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren, können aktiviert werden. Allerdings nur insoweit, als sie auf der Entwicklungs- und nicht auf der Forschungsphase beruhen.

Editorial

Opel und Quelle – zwei Mega-Pleiten, die die deutsche Öffentlichkeit zu Beginn des Sommers in Atem gehalten haben. Lange und ausführlich wurde darüber diskutiert, was zu tun sei, um die tausenden Arbeitsplätze bei den beiden in Schräglage geratenen Großunternehmen zu sichern.

Darüber gerät leicht in Vergessenheit, dass jetzt, am Ende des Sommers, ein Großteil der deutschen Arbeitnehmer vom Urlaub an die Werkbänke und Arbeitsplätze kleiner und mittelständischer Betriebe zurückkehrt. Diese Betriebe bleiben die Basis, auf der ein Aufschwung überhaupt erst möglich wird.

Ganz vergessen hat das auch der Gesetzgeber nicht. In dieser Ausgabe des Mandantenjournals klären wir darüber auf, wie das neue Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz bei der Vererbung von Betriebsvermögen vor bestandsgefährdenden Steuerzahlungen schützen kann und wie über die Modernisierung des Bilanzrechts mehr Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden soll.

Einen Haken haben diese neuen Regelungen freilich trotzdem: Sie sind wie häufig, wenn es um Steuern und Abgaben geht, so komplex, dass sich eingehend mit ihnen beschäftigen muss, wer davon wirklich profitieren will. Wir unterstützen Sie gern, wenn Sie dabei auf professionellen Rat nicht verzichten möchten.

► ☑ Aufgehoben wird die enge Verknüpfung der Handels- mit der Steuerbilanz. Da die Handelsbilanz aber weiterhin Grundlage der Steuerbemessung ist, müssen Abweichungen in entsprechenden Verzeichnissen fortgeführt werden.

☑ Durch unterschiedliche Wertansätze in Steuer- und Handelsbilanz passt der Steueraufwand nicht zum handelsrechtlichen Ergebnis. Diese so genannten latenten Steuern müssen (wenn Passivposten) bzw. können (wenn Aktivposten) künftig in der Handelsbilanz ausgewiesen werden. Dies gilt nur für Kapitalgesellschaften. Kleine Kapitalgesellschaften sind davon jedoch befreit. (Vgl. Kasten)

☑ Preis- und Kostensteigerungen sind künftig bei der Bemessung von Rückstellungen nur handelsrechtlich, nicht aber

steuerlich zu berücksichtigen.

☑ Die Abzinsungspflicht von Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr gilt nun auch für die Handelsbilanz. Das führt zu einem niedrigeren Passivposten und damit zu einem besseren Ergebnis und höherem Eigenkapital.

☑ Kapitalgesellschaften müssen im Anhang in Zukunft auch nicht in der Bilanz

enthaltene Geschäfte, wie z.B. die Verpfändung von Aktivposten sowie Mietverträge angeben, wenn das für die Beurteilung der Gesellschaft wesentlich ist.

Fazit: Die Bundesregierung hat mit dem neuen Gesetz viel für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts getan. Vor allem kleineren und mittleren Unternehmen sollten die neuen Regelungen zugutekommen.

Übersicht			
	Umsatzerlöse	Bilanzsumme	Arbeitnehmer
Kleine	bis 9.680.000 €	bis 4.840.000 €	bis 50
Mittelgroße	9.680.000 – 38.500.000 €	4.840.000 – 19.250.000 €	bis 250
Große	über 38.500.000 €	über 19.250.000 €	über 500

Schenkungsteuer

Erbschaftsteuer light



Wissen und Erfahrung kann nicht besteuert werden, wohl aber das Betriebsvermögen.

Seit 1.1.2009 gilt das neue Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz. Für Erben von Betriebsvermögen sollen Steuerlasten dadurch minimiert oder ganz verhindert werden. Wir stellen die beiden Verschonungsmodelle vor.

Müssten Nachfolger in Familienbetrieben Erbschaft- oder Schenkungsteuer in vollem Umfang zahlen, wäre das der Todesstoß für so manches Unternehmen. Seit Beginn dieses Jahres gibt es deshalb zwei Modelle, die die Steuerlast minimieren sollen.

Regelverschonung

Bei der so genannten Regelverschonung verzichtet der Staat auf 85 % der Besteuerung, wenn der Betrieb über 7 Jahre

fortgeführt wird. Er darf also nicht aufgegeben oder veräußert werden. Außerdem muss die Lohnsumme im selben Zeitraum im Wesentlichen beibehalten werden. Sie bezieht sich auf die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer in den letzten fünf Jahren vor Übertragung. Bei Betrieben unter 10 Arbeitnehmern fällt sie weg. Verstoßen Betriebe gegen die Behaltfrist, kommt es zu einem zeitanteiligen rückwirkenden Wegfall der Verschonung. Eine Nichteinhaltung der Lohnsumme hat ebenfalls eine Nachversteuerung zur Folge, jedoch nur in dem Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde.

Optionsmodell

Ähnliche Bedingungen gelten auch für das Optionsmodell. Es sieht sogar eine hundertprozentige Befreiung vor. Dafür betragen aber Behalte- und Lohnsummenfrist zehn Jahre. Ferner liegt der für die Lohnsumme maßgebliche Prozentsatz bei 100 Prozent, sodass im Ergebnis die ermittelte durchschnittliche Lohnsumme vor der Übertragung für zehn Jahre fortgeführt werden muss. Bei Nichteinhaltung greift derselbe Nachzahlungsmodus wie bei der Regelverschonung.

Verwaltungsvermögen

Für beide Modelle wichtig ist das so genannte Verwaltungsvermögen. Es darf im Fall der Regelverschonung höchstens 50 % und im Fall des Optionsmodells höchstens 10 % betragen. Zum Verwaltungsvermögen gehören Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke und Gebäude, Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital 25 % oder weniger beträgt, Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen sowie Kunstgegenstände.

Fazit: Die Entlastung von Betrieben bei der Erbschaftsteuer ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die staatliche Einflussnahme auf die Lohnpolitik könnte jedoch die Wettbewerbsfähigkeit wieder schwächen. Eine genaue Analyse der Situation vor Inanspruchnahme eines der Modelle ist deshalb umso wichtiger.

Die Krux mit der Kulanz



©iStock

Viele Unternehmer kennen es: Ein Kunde reklamiert, obwohl es objektiv betrachtet nichts zu beanstanden gibt. Werden die Wünsche jetzt zurückgewiesen, hat das Geschäft vielleicht einen guten Kunden für immer verloren.

Viele Betriebe zeigen sich in solchen Situationen kulant und übernehmen beispielsweise kleine Nachbesserungsarbeiten kostenfrei.

Rechtliche Sicht

Was viele nicht wissen: Dieses Entgegenkommen kann problematisch sein. Denn die Beseitigung von angeblichen Mängeln ist rechtlich gesehen eine Anerkennung der Reklamation. Der vermeintlich Geschädigte hätte das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls die Nachbesserung zweimal scheitern sollte.

Schriftlicher Ausschluss

Vor der Beseitigung von vorgeblichen Mängeln auf Kulanz sollte deshalb die Anerkennung einer Rechtspflicht schriftlich ausgeschlossen werden. Hier ein Formulierungsbeispiel: „Ihre Beschwerde hat sich rechtlich zwar als unbegründet erwiesen. Dennoch sind wir ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit, die notwendige Reparatur vorzunehmen.“ Optimal wäre dazu noch eine Unterschrift des Kunden, mit der er sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

Wer Kunden den beiderseitigen Nutzen dieser Kulanzregelung bewusst macht, sollte damit kein Problem haben.

Günstige Wasseranschlüsse



©iStock

Für das Legen eines Hauswasseranschlusses wird nur der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % fällig. So lautet der Tenor eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 7.4.2009

Die Lieferung von Wasser unterliegt bereits bisher dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Das Legen eines Hausanschlusses wurde dagegen bislang als eigenständige Leistung verstanden, die mit dem vollen Satz von 16 oder 19 % zu versteuern war. Diese Haltung hat das BMF laut aktuellem Schreiben nun aufgegeben. Die Verwaltung lässt auch zu, dass die günstigere Steuer auch auf Reparatur-, Wartungs- und ähnliche Arbeiten angewendet wird. Voraussetzung für die Ermäßigung ist aber immer, dass der Wasserversorger die Leistung selbst erbringt.

Fazit: Bisherige Rechnungen mit dem zu hohen normalen Steuersatz können korrigiert werden. Dazu muss der Versorger den Rechnungsempfängern eine geänderte Abrechnung zusenden und kann sich dann den Differenzbetrag vom Fiskus zurückerstatten lassen. Dieser Betrag kann an die Endkunden weitergegeben werden.

Berichtigung zum Artikel „Einspruch lohnt sich“ im Journal 02/09

Handwerkerleistungen sind maximal bis zu 1.200 Euro, nicht bis zu 4.000 Euro abziehbar. Inzwischen ist auch entschieden, dass Barzahlungen nicht zu einer Steuermäßigung führen.

Kleines Rechnungs-ABC

Bei Betriebsprüfungen gibt der Inhalt von Rechnungen immer wieder Anlass zu Beanstandungen. Wir haben für Sie aufgelistet, was umsatzsteuerpflichtige Unternehmer angeben müssen:

1. Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
2. Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder Leistung
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistung
4. Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder Leistungszeitraum
5. Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
6. Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt
7. anzuwendender Steuersatz bzw. Hinweis auf die Steuerbefreiung
8. erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des liefernden oder leistenden Unternehmers
9. Ausstellungsdatum der Rechnung
10. fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen (diese darf nur einmalig vergeben werden)

Für Kleinbetragsrechnungen, deren Bruttobetrag 150 € nicht übersteigt, reichen die Angaben zu den Punkten 1, 3, 5 und 9. Außerdem muss der anzuwendende Steuersatz angegeben oder auf die Steuerbefreiung hingewiesen werden.

Hauptsache kein Schreibtisch



Kein Grund zum Lachen: Sein Arbeitsplatz ist steuerlich nicht absetzbar.

Besprechungsräume oder Archive fallen nicht unter die Beschränkung des Abzugsverbots für Arbeitszimmer. Aus einem kürzlich gefällten Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ergeben sich interessante steuerliche Möglichkeiten.

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ab 2007 nicht mehr abzugsfähig, wenn die dort ausgeübte Tätigkeit, wie bei Nebenberuflern üblich, nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Wichtigstes Kriterium für die Definition eines solchen Arbeitszimmers: Das Vorhandensein eines Schreibtischs als zentrales Möbelstück.

Die Schreibtischregel

Nicht unter diese Regelung fallen Räumlichkeiten, die ihrer Ausstattung und Funktion nach nicht einem Büro entsprechen. Dies trifft zu auf Lager, Werkstätten, Arztpraxen, Besprechungsräume, Archive,

Ausstellungsräume, ja sogar Kaminzimmer. Also sämtliche Räume, in denen sich in der Regel kein Schreibtisch befindet.

Berufliche Nutzung

Nach Auffassung des BFH sind die Aufwendungen für solche Räume dann steuerlich abzugsfähig, wenn sie nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden. Aufgabe des Steuerpflichtigen ist es nachzuweisen, dass eine berufliche Nutzung tatsächlich stattfindet. Kann das glaubhaft gemacht werden, muss die Finanzbehörde vor einem ablehnenden Bescheid beweisen, dass die Räume mehr als unerheblich außerberuflich genutzt werden.

Fazit: Für Lager oder Archive bietet sich eine schöne Steuersparmöglichkeit. Bei eher ausgefallenen beruflich genutzten Räumen ohne Schreibtisch ist allerdings Überzeugungskraft gefragt.

Kündigungsgrund Au-pair-Vertrag

Einer der Gründe, die die Kündigung eines Mietvertrags ermöglichen, ist die Anmeldung von „Eigenbedarf“. Benötigen Vermieter Räumlichkeiten wieder für sich, ihre Familienangehörigen oder Angehörige ihres Haushalts, müssen ihre Mieter ausziehen. Angehörige des Haushalts sind neben Familienmitgliedern beispielsweise Hausgehilfen oder Pflegekräfte, wenn sie auf Dauer mit dem Vermieter in der Hausgemeinschaft zusammenleben.

Au-pair-Mädchen fielen bisher nicht unter diese Definition. Allerdings hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil kürzlich bestätigt, dass „Eigenbedarf“ auch vorliegen kann, wenn die Wohnung für eine Betreuungsperson benötigt wird, die nicht dem Haushalt des Vermieters angehört.

Verbindliche Auskunft

Steuerliche Zweifelsfragen kann man sich durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamts beantworten lassen. Dies ist dann für die spätere Besteuerung auch verbindlich. Seit dem Jahr 2007 muss dafür aber auch bezahlt werden.

Verbindliche Auskünfte können auf Antrag über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilt werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein besonderes Interesse des Steuerpflichtigen im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen steuerlichen Auswirkungen besteht. Die Auskunft der Steuerbehörde ist für die Besteuerung des Antragstellers bindend. Es sei denn, der später verwirklichte Sachverhalt weicht von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt wesentlich ab.

Kosten

Diese Sicherheit und den Aufwand für die Beantwortung der Fragen der Steuerpflichtigen lassen sich die Finanzämter seit 2007 bezahlen. Im Regelfall richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Gegenstandswert. Darunter versteht man die steuerliche Auswirkung des vom Antragsteller dargelegten Sachverhalts. (Mindestens werden 5.000 € veranschlagt.) Nach dem Gerichtskostengesetz ergibt sich bei 5.000 € eine Gebühr von 121 €, bei 20.000 € von 265 € und bei 50.000 € von 456 €.

Kein Steuervorteil

Verbindliche Auskünfte werden nicht erteilt in Angelegenheiten, bei denen die Erzielung eines Steuervorteils im Vordergrund steht, z.B. Prüfung von Steuersparmodellen.

Fazit: Die Auskünfte des Finanzamts sind eine gute Möglichkeit, sich gegen spätere Risiken abzusichern. Bei der Antragstellung sollte man sich aber professionellen Rat holen.